

Richtlinien für die Aufstellung, Unterhaltung und Prüfung von geeichten und beglaubigten Privatwasserzählern

1. Gemäß § 12, Abs.2 der Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung dürfen Privatwasserzähler nur von zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut / gewechselt werden.
2. Die Gehäuseverplombung des Wasserzählers muss unbeschädigt sein. Bei Beschädigungen ist die vorzeitige Auswechslung erforderlich. Die Kosten für die Beschaffung, Installation und Wartung des Privatwasserzählers trägt der Kunde.
3. Für die richtige Aufstellung des Wasserzählers ist zu sorgen, die normale Lage ist waagrecht.
4. Ein **fester Einbau** des Wasserzählers ist erforderlich; der Wasserzähler darf keinen schädlichen Einflüssen, wie z.B. Frost, Schmutz und ständigen Erschütterungen ausgesetzt sein.
5. Der Wasserzähler muss an zugänglicher Stelle eingebaut werden, abseits von Maschinen, Treibriemen und Heißwasserleitungen. Der Wasserzähler muss so eingebaut werden, dass Ablesungen ohne Hilfsmittel vorgenommen werden können und die Arbeitssicherheitsbestimmungen eingehalten werden.
6. Der Wasserzähler muss die richtige Größe haben, er muss so dimensioniert sein (bis 10.000 m³ bis 100.000 m³ usw.), dass eine Übertreibung innerhalb der Eichfrist nicht eintritt.
7. Wasserzähler der Nassläufer-Bauweise müssen vor der Inbetriebnahme gut entlüftet werden, d.h. das Wasser muss die Glasscheibe berühren; im Zählwerk darf kein Luftpolster mehr vorhanden sein. Hat die Luftblase unter dem Glas nicht mehr als 10mm Durchmesser, so ist der Zähler gut entlüftet. Liegt der Wasserzähler dicht vor einem freien Auslauf, so muss sichergestellt sein, dass sowohl der Zähler als auch die Rohrleitung vor und hinter dem Zähler vollständig mit Wasser gefüllt sind, da sonst Messfehler auftreten können.
8. Es dürfen keine Wasserzähler eingebaut werden, deren Propeller oder Räderwerke von außen ohne Verletzung der Plomben zugänglich sind. Wo solche Wasserzähler noch vorhanden sind, sind diese auszubauen und Wasserzähler neuerer Konstruktionen einzubauen.
9. **Kaltwasserzähler müssen alle 6 Jahre**, Warmwasserzähler alle 5 Jahre **geeicht bzw. beglaubigt** werden. Maßgebend für die Eichung/Beglaubigung ist das Eich-/Beglaubigungsdatum, erkennbar auf dem Wasserzähler (Plombe, Plakette, Typenschild)
10. Den Beauftragten der Wasser Nord muss jederzeit Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen gestattet werden.

Zur Vermeidung von Unfällen sollten Sie unbedingt vor Betreten des Wasserzähler-schachtes auf Folgendes achten:

- Ist die Schachtabdeckung in Ordnung?
- Sind die Steigeisen bzw. ist die Leiter in Ordnung?
- Vor dem Betreten sollte der Schacht stets einige Minuten gelüftet werden, damit genügend frische Luft vorhanden ist. Sollten Sie nach dem Lüften nicht ganz sicher sein, ob ausreichend frische Luft im Schacht vorhanden ist, empfehlen wir Ihnen, eine zweite Person hinzuzuziehen. Dieses gilt im Besonderen für Gewerbebetriebe z.B. Tankstellen u.ä.. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte vor der Ablesung an die Kundensachbearbeitung unter der Telefonnummer 03303-532112/-14/-15/-16 und vereinbaren einen Ablesetermin.